



EU-Rechtsrahmen für die Gleichstellung - mit Fokus auf die EU-Grundrechtecharta, ihre Rechtsstellung und die Frage der unmittelbaren Wirkung von Art. 21 GRCh in der Rechtsprechung des EuGH

*EU Gleichstellungsrecht
ERA-Seminar für Angehörige der Rechtsberufe*



Finanțat în cadrul Programului „Drepturi, Egalitate și Cetățenie 2014-2020” al Comisiei Europene

Bukarest, 21-22. März 2022

Richterin Octavia Spineanu-Matei



- I. Der EU-Rechtsrahmen für die Gleichstellung
- II. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und ihre Rechtsstellung
- III. Die horizontale Wirkung von Art. 21 GRCh in der Rechtsprechung des EuGH



I. Der EU-Rechtsrahmen für die Gleichstellung

GLEICHSTELLUNG

in der EU:

- Grundwert
- Grundprinzip



I. Der EU-Rechtsrahmen für die Gleichstellung

GLEICHSTELLUNG

als
Grundwert



I. Der EU-Rechtsrahmen für die Gleichstellung

GLEICHSTELLUNG als Grundprinzip



I. Der EU-Rechtsrahmen im Bereich der Gleichstellung

Verbot der **Diskriminierung**:

Menschen, die sich in einer **vergleichbaren Situation** befinden, müssen **gleich behandelt** werden

oder

Vergleichbare Situationen dürfen nicht unterschiedlich behandelt werden, und **unterschiedliche Situationen** dürfen nicht gleich behandelt werden, es sei denn, eine solche Behandlung ist objektiv gerechtfertigt.

I. Der EU-Rechtsrahmen für die Gleichstellung

Verbot der Diskriminierung aus den folgenden

Gründen:

- Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats - Artikel 18 Abs. 1 AEUV
- Geschlecht – Art. 3 Abs. 3 EUV und 10 AEUV
- (Geschlecht), Rasse oder ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexuelle Ausrichtung – Art. 10 und 19 AEUV
- Art. 21 der Charta

II. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und ihre Rechtsstellung

EU-GRCh – **rechtliche gleichrangig** wie die Verträge - Art. 6 Abs. 1 EUV



II. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und ihre Rechtsstellung

EU-GRCh – erweitert in keiner Weise die in den Verträgen festgelegten **Zuständigkeiten** der Union - Art. 6 Abs. 2 EUV & Art. 51 EU-GRCh



II. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und ihre Rechtsstellung

Beziehung
EU-GRCh - EMRK

Mindeststandard

II. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und ihre Rechtsstellung

Persönlicher Schutzbereich:

- **Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen** der EU
- **Mitgliedstaaten** bei der Durchführung von EU-Recht

II. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und ihre Rechtstellung

Schutzbereich:

- zwischen **Privatpersonen**
(direkte horizontale Wirkung)

III. Die horizontale Wirkung von Artikel 21 GRCh in der Rechtsprechung des EuGH

Art. 21(1) - **Verbot der Diskriminierung** aus folgenden **Gründen:**

- Geschlecht
- Rasse, Hautfarbe, ethnische oder soziale Herkunft
- genetische Merkmale
- Sprache
- Religion/Weltanschauung
- politische und/oder sonstige Anschauung
- Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit
- Vermögen
- Geburt
- Behinderung
- Alter
- sexuelle Ausrichtung

III. Die horizontale Wirkung von Art. 21 GRCh in der Rechtsprechung des EuGH

Artikel 21 Abs. 2 **Verbot der Diskriminierung:**

- aus Gründen der Staatsangehörigkeit,
- im Anwendungsbereich der Verträge und unbeschadet ihrer besonderen Bestimmungen



III. Die horizontale Wirkung von Art. 21 GRCh in der Rechtsprechung des EuGH

1. Urteil vom 19. Januar 2010
C-555/07 (**Kukukdeveci**)



III. Die horizontale Wirkung von Art. 21 GRCh in der Rechtsprechung des EuGH

1. Kukukdeveci

Grundsatz der Nichtdiskriminierung aus Gründen des Alters - **allgemeiner Grundsatz des Unionsrechts**

Art. 6 Abs. 2 EUV und Art. 21 GRCh

Es gilt EU-Recht - die Frist für die Umsetzung der Richtlinie ist abgelaufen



III. Die horizontale Wirkung von Art. 21 GRCh in der Rechtsprechung des EuGH

1. Kukukdeveci

Eine unterschiedliche Behandlung - von Personen in einer vergleichbaren Situation - ist nicht objektiv und angemessen gerechtfertigt ->

Diskriminierung



III. Die horizontale Wirkung von Art. 21 GRCh in der Rechtsprechung des EuGH

1. Kukukdeveci

Grundsatz der Nichtdiskriminierung aus Gründen des Alters:

- eine Veranschaulichung des **Grundsatzes der Gleichbehandlung**
- ein Begünstigter des Grundsatzes des **Vorrangs** des EU-Rechts
- ausreichender Grund für das nationale Gericht, das entgegenstehende nationale Recht **nicht anzuwenden**, ohne zuvor ein Vorabentscheidungsersuchen stellen zu müssen



III. Die horizontale Wirkung von Art. 21 GRCh in der Rechtsprechung des EuGH

2. Urteil vom 15. Januar 2014
C-176/12 (AMS)



III. Die horizontale Wirkung von Art. 21 GRCh in der Rechtsprechung des EuGH

2. AMS

- nationale Vorschriften zur Umsetzung einer Richtlinie, die mit EU-Recht unvereinbar ist
- Rechtsstreit zwischen Privatpersonen
- Ist eine Berufung auf Art. 27 GRCh möglich, um das nationale Recht unangewendet zu lassen?



III. Die horizontale Wirkung von Art. 21 GRCh in der Rechtsprechung des EuGH

2. AMS

Nationale Bestimmung - enthält bestimmten Arbeitnehmern die Rechte aus der Richtlinie 2002/14 vor

Richtlinie - erfüllt alle Voraussetzungen um unmittelbare Wirkung zu entfalten, kann aber als solche nicht in einem Rechtsstreit, indem sich ausschließlich Private gegenüber stehen, Anwendung finden

Nationale Bestimmung - kann nicht richtlinienkonform ausgelegt werden

Art. 27 **GRCh** - findet Anwendung, weil das nationale Recht eine Richtlinie umsetzt



III. Die horizontale Wirkung von Art. 21 GRCh in der Rechtsprechung des EuGH

2. AMS

Art. 27 GRCh:

- das Recht der Arbeitnehmer auf Unterrichtung und Anhörung im Unternehmen
- um volle Wirksamkeit zu entfalten, muss sie durch Bestimmungen des Unionsrechts oder nationalen Rechts konkretisiert werden
- Vergleich mit Art. 21 Abs. 1 GRCh, der schon für sich allein dem Einzelnen ein subjektives Recht verleiht

III. Die horizontale Wirkung von Art. 21 GRCh in der Rechtsprechung des EuGH

3. Urteil vom 17. Januar 2018
C-414/16 (**Egenberger**)

III. Die horizontale Wirkung von Art. 21 GRCh in der Rechtsprechung des EuGH

3. Egenberger

- Verbot jeglicher **Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung** - allgemeiner Grundsatz des Unionsrechts
- Art. 21 Abs. 1 GRCh - verleiht schon für sich allein dem Einzelnen ein Recht, das er in einem Rechtsstreit als solches geltend machen kann
- das nationale Gericht - verpflichtet, für die volle Wirksamkeit dieser Bestimmungen zu sorgen, indem es erforderlichenfalls jede entgegenstehende nationale Vorschrift unangewendet lässt



III. Die horizontale Wirkung von Art. 21 GRCh in der Rechtsprechung des EuGH

3. Egenberger

- Abwägung widerstreitender Interessen und **Grundrechte**, die sich aus dem AEUV oder der GRCh herleiten
- Achtung des **Status der Kirchen** gemäß Artikel 17 AEUV
- Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit**



III. Die horizontale Wirkung von Art. 21 GRCh in der Rechtsprechung des EuGH

4. Urteil vom 22. Januar 2019 C-193/2017 (**Cresco-Investigation**)

- Freistellung am Karfreitag nur für Arbeitnehmer, die bestimmten christlichen Kirchen angehören - **unmittelbare Diskriminierung** aus Gründen der Religion
- die benachteiligten Personen müssen in die **gleiche Lage** versetzt werden wie die Personen, denen der betreffende Vorteil zugutekommt
- unabhängig davon, ob es ein **gültiges Bezugssystem** gibt

Schlussfolgerungen

- **Gleichheitsgrundsatz** und Verbot der Diskriminierung - **Grundprinzipien** des Unionsrechts
- **Art. 21 Abs. 1 GRCh** - verleiht schon für sich allein dem Einzelnen ein Recht, das er in einem Rechtsstreit als solches geltend machen kann (direkte horizontale Wirkung)
- das nationale Gericht - verpflichtet, für die volle Wirksamkeit dieser Bestimmungen zu sorgen, indem es erforderlichenfalls jede entgegenstehende nationale Vorschrift **unangewendet** lässt
- **ohne** verpflichtet zu sein, ein **Vorabentscheidungsverfahren** einzuleiten
- erforderlichenfalls **Abwägung** widerstreitender Grundrechte

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

**Die in dieser Präsentation geäußerten Ansichten sind
persönlich und repräsentieren nicht die der Institution.**